

Gemeinde Grub a.Forst

Niederschrift über die öffentliche 12. Sitzung des Gemeinderates Grub a.Forst

Sitzungsdatum: Montag, 12.04.2021

Beginn: 18:32 Uhr Ende 19:57 Uhr

Ort: in der Turnhalle der Grundschule

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Öffentliche Sitzung						
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit					
2	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 08.03.2021					
3	Amtliche Mitteilungen					
3.1	Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.02.2021	Amt1/088/2021				
3.2	Mitteilungen des Bürgermeisters	Amt1/092/2021				
4	Bekanntgabe dringlicher Anordnungen					
5	Baugesuche und sonstige Bauangelegenheiten					
6	Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2021 der Gemeinde Grub a.Forst	Amt2/009/2021				
7	Ortsdurchfahrt Buscheller - Sachstandsbericht	Amt1/094/2021				
8	Flussbad am Spielplatz Roth a.Forst - Beratung und Beschlussfassung	Amt1/095/2021				
9	Anträge					
9.1	Antrag Andreas Hilbig, SPD-Fraktionssprecher - Schwimmen für Kinder	Amt1/089/2021				
9.2	Antrag Andreas Hilbig, SPD-Fraktionssprecher - Gemeinderatssitzungen als Video- bzw. Hybridkonferenz	Amt1/090/2021				
9.3	Antrag Klaus Köhler - Aufbau des vorhandenen Spielgerätes auf dem Spielplatz Renner	Amt3/044/2021				

- 10 Anfragen
- 10.1 GR Andreas Oetter Bearbeitung des Antrags der CSU-Fraktion vom 03.12.2020 Bereitstellung öffentl. Sitzungsunterlagen, Monitoring von Beschlüssen, Anträgen und Anfragen, W-LAN bei Sitzungen

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 08.03.2021

Erster Bürgermeister Jürgen Wittmann eröffnet um 18:32 Uhr die 12. Sitzung des Gemeinderates Grub a.Forst. Er begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates Grub a.Forst, den Ortssprecher von Roth a.Forst, Herrn Spickmann, von der Verwaltung Frau Klug, Herrn Leutheußer und Herrn Vogel, die Vertreter der Coburger Tageszeitungen sowie die anwesenden Zuhörer.

Von den ordnungsgemäß geladenen 15 Mitgliedern des Gemeinderates Grub a. Forst sind 15 Mitglieder anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

Die Niederschrift der Sitzung vom 08.03.2021 wurde dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Der Wortlaut der Niederschrift wird unverändert genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 15: Nein 0

TOP 3 Amtliche Mitteilungen

TOP 3.1 Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.02.2021

Bürgermeister Jürgen Wittmann gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.02.2021 zu **TOP 5 – Genehmigung der Zuwendungen und Spenden im Jahr 2020** bekannt:

Der Gemeinderat hat die endgültige Annahme der von der Verwaltung unter Vorbehalt angenommenen Spenden beschlossen. Gespendet wurden:

Am 02.01.2020	Autohaus Wagner, Ebensfeld	100,00€
Am 04.02.2020	Fa. Erich Jacob GmbH	50,00€

Am 07.02.2020 Schneider, Bernd, Großheirath 50,00 €

Diese oben aufgeführten Spenden sind zur Errichtung eines Mehrgenerationen-Spielplatzes in Forsthub bestimmt.

Am 10.03.2020	Marr, Inge	Seniorenbus	50,00€
Am 08.12.2020	VR-Bank Coburg eG	Förderung Jugend-u. Altenhilfe	500,00€

TOP 3.2 Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Jürgen Wittmann gibt folgende amtliche Mitteilungen bekannt:

- Der Internetanschluss im Gerätehaus der FF Zeickhorn ging am 17.03.2021 in Betrieb.
- Der Internetanschluss im Gerätehaus der FF Rohrbach steht seit 31.03.2021 zur Verfügung. Der Kommandant der FF Grub a.Forst, Herr Alex, bedankt sich bei allen Beteiligten für die Organisation und schnelle Umsetzung.
- Für die Wahl eines gemeinsamen Ortssprechers für die Ortsteile Zeickhorn und Buscheller wurde mit einer Initiative an die Gemeinde Grub a. Forst nach der Bayerischen Gemeindeordnung aufgerufen. Die erforderlichen Unterschriften liegen vor. Aufgrund der Corona-Pandemie findet die Wahl des Ortssprechers als Briefwahl statt. Wahlvorschläge können vom 14.04. 30.04.2021 eingereicht werden. Die Bekanntgabe erfolgt u. a. im Mitteilungsblatt. Die Briefwahlunterlagen werden ab 04.05.2021 versandt und können bis letztmalig 18.05.2021, 17:00 Uhr, eingereicht werden. Am 18.05.2021 ab 17:30 Uhr wird die öffentliche Auszählung in der Turnhalle der Grundschule erfolgen.
- Ein im Ortsteil Buscheller aufgestelltes Warnschild "Achtung Pferde" wurde zwischenzeitlich entfernt. Künftige Anfragen gleicher Art sind direkt an die Verwaltung zu richten.
- Die n\u00e4chste Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Grub a.Forst findet am 22.04.2021 um 16:00 Uhr in der Turnhalle der Grundschule statt.
- Die Einrichtung des "Kommunenfunks", gemeinsam mit der Gemeinde Niederfüllbach, wird zum Beschluss in der VG- Sitzung am 22.04.2021 vorgelegt.
- Die Gemeinde hat aus ihrem Bestand Biertischgarnituren aussortiert und diese den Ortsvereinen zum Preis von 10 €/ Garnitur angeboten. Über die Verteilung wird in der nächsten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses beraten.
- Herr Höhn von den Stadtwerken Neustadt wird die Heizung am Rathaus in Augenschein nehmen.
- Die Auswertung von Aufnahmen mit einer Wärmebildkamera durch das Ingenieurbüro Seeger ergab, dass der Zustand der Fenster in der Turnhalle energetisch noch vertretbar ist. Ein Wärmeverlust ergibt sich jedoch bei der mangelhaften Isolierung im Deckenbereich
 - Darüber hinaus liegen dem Bürgermeister Bilder vom Dach der Turnhalle vor, wonach sich die Beschichtung von den Blechen löst und hierdurch Spalten entstanden sind. Die Kosten werden für eine Dachseite ca. 5.000 € betragen. Von der Fa. Dachdecker Welsch soll ein Angebot eingeholt werden.

Im Anschluss an die Bekanntmachungen fragt Gemeinderat Andreas Oetter an, ob dies lediglich eine provisorische Lösung ist.

Der Bürgermeister teilt hierzu mit, dass im Rahmen einer dringlichen Anordnung die Bleche entfernt und die Risse geschlossen werden sollen.

Gemeinderat André Dehler regt an, dass bei einer zu erwartenden Häufung von Mängeln eine Kostengegenüberstellung zu einer förderfähigen Turnhallensanierung in Betracht gezogen werden sollte.

Auch Gemeinderat Dieter Pillmann schlägt vor, die Turnhalle als Sanierungsobjekt, vergleichbar mit dem Gebäude der Grundschule, anzusehen und unter Hinzuziehen eines Fachmanns für die nächste Sitzung eine Kostenaufstellung zu erarbeiten.

Bürgermeister Jürgen Wittmann wird bei der nächsten Bau- und Umweltausschusssitzung einen Dachdecker sowie einen Architekten zu Rate ziehen, um festzustellen, welche baulichen Maßnahmen erforderlich sind.

TOP 4 Bekanntgabe dringlicher Anordnungen

./.

TOP 5 Baugesuche und sonstige Bauangelegenheiten

Das Gremium erhält Kenntnis von den in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 07.04.2021 behandelten fünf Baugesuchen.

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2021 der Gemeinde Grub a.Forst

Kämmerer Heiko Vogel verliest den Vorbericht, die Haushaltssatzung sowie den Stellenplan zum Haushaltsplan 2021.

Gemeinderat Stefan Rose gibt hierzu als Fraktionsvorsitzender die Stellungnahme der Freien Wähler ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat Grub a. Forst stimmt dem Finanz- und Investitionsplan 2021 wie vorgetragen zu.

Der Gemeinderat Grub a. Forst beschließt den Stellenplan für das Jahr 2021, wie vom Kämmerer vorgetragen.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Grub a. Forst die Haushaltssatzung 2021. Die Satzung wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und der Niederschrift beigefügt.

einstimmig beschlossen Ja 15: Nein 0

TOP 7 Ortsdurchfahrt Buscheller - Sachstandsbericht

In einer Videokonferenz am 26.03.2021 mit Herrn Bürgermeister Jürgen Wittmann, Herrn Kittner vom Ingenieurbüro Kittner & Weber und Herrn Hauenstein sowie Herrn Haas von der Regierung von Oberfranken, wurden die noch anstehenden Fragen und Anregungen aus der Gemeinderatssitzung vom 08.03.2021 erörtert. Das Besprechungsprotokoll von Herrn Haas (Technischer Amtsrat der Reg. von Oberfranken) wurde dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem zur Kenntnis gebracht.

Der 1. Bürgermeister verliest aus dem Protokoll die Beurteilung der Regierung von Oberfranken, die zusätzliche Maßnahme der Gemeinde (Kanalerneuerung), die Förderhöhe sowie die seitens der Gemeinde zu priorisierenden grundlegenden Parameter. Er gibt dem Gremium bekannt, dass am 13.04.2021 um 10:00 Uhr in Buscheller ein Ortstermin stattfindet. Zu dieser öffentlichen Verkehrsschau sind Herr Eibl (Polizeiinspektion Coburg), Herr Schirmag (Landratsamt Coburg), Herr Kittner (Ing.- Büro Kittner & Weber) und Frau Schubart-Eisenhardt (Behindertenbeauftragte des Landratsamts Coburg) eingeladen.

Gemeinderat Dieter Pillmann nimmt Bezug auf die im Besprechungsprotokoll festgehaltenen Parameter (Fahrbahnbreite 5m, beidseitige Gehwege, Bremsinseln Ortseingang, evtl. Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich Bushaltestelle) und teilt die Anmerkungen mit, die die Fraktion "Gut für Grub" im Vorfeld der Gemeinderatssitzung diskutiert hat:

- Es sollte eine rasche Bürgerinformation –beteiligung erfolgen, damit Anregungen der Bürger*innen rechtzeitig vorgebracht werden können und ggf. ins weitere Verfahren einfließen
- 2. Im Rahmen einer Verkehrsschau wäre zu klären:
 - Sinnhaftigkeit von Verkehrsinseln westlich und östlich in Bezug auf Geschwindigkeitsreduzierung;
 - Möglichkeit einer 30 km/h-Beschränkung im Bereich der Bushaltestelle;
 - Klärung Position der Ortsschild/er;
 - evtl. weitere Anregung/en seitens Behindertenbeauftragter, Verkehrsbehörde und Polizei aufnehmen.
- 3. Das Ing.- Büro Kittner & Weber sollte die Planungen auf die eingangs genannten Parameter, ggf. ergänzt um Erkenntnisse und Vorschläge aus der Bürgerbeteiligung und der Verkehrsschau, konzentrieren.

Korrespondierend wird möglichst bald eine belastbare Kostenschätzung -berechnung für die geplanten Maßnahmen benötigt.

Daraus sollten ersichtlich sein:

de bei einer Umsetzung entstehen würden.

- a) Kosten für Straßenbau;
- b) alternative Kosten für Straßenbau mit Aufwölbung/en Bremsinsel
- c) Kosten für zusätzliche Maßnahme Kanalbau
- d) Berechnung der Förderung mit Annahme eines Fördersatzes von 60 v.H. unter Berücksichtigung evtl. nichtförderfähiger Bestandteile und
- e) Aussage zu den Beteiligungen Dritter (Versorgungsträger), an Hand der bestehenden Konzessionsverträge, die vom jeweiligen Versorgungsträger tatsächlich zu erbringen sind bzw., die der Gemeinde angerechnet werden.

Eine Terminierung sollte auf die Gemeinderatssitzung im Juni festgelegt werden, da ein Förderantrag für den Beginn der Maßnahme in 2021 bis spätestens 01.09.2021 gestellt werden muss.

Gemeinderat André Dehler moniert erneut, dass sich die Planungen über 1 Jahr hingezogen haben und inzwischen, aufgrund neuer Erkenntnisse, teilweise überholt sind. Da Verkehrsinseln nicht förderfähig sind, möchte er wissen, welche Kosten hier für die Gemein-

Auch Gemeinderat Andreas Oetter spricht sich dafür aus, die Bürger*innen zu informieren, welche Maßnahmen nicht zwangsläufig gefördert werden und dass die Gemeinde für weitere Maßnahmen finanziell eingeschränkt ist.

Der 1. Bürgermeister weist darauf hin, dass sich die Bürger*innen mit Anregungen an die Verwaltung wenden können. Die Bürgerinformationsveranstaltung soll kurzfristig erfolgen, ist jedoch aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation nur als Außentermin möglich.

TOP 8 Flussbad am Spielplatz Roth a.Forst - Beratung und Beschlussfassung

Bei der Behandlung des TOP 8 (Bürgerantrag auf Errichtung eines Flussbades in Roth a.Forst) in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Grub a.Forst am 08.02.2021 wurde die Frage aufgeworfen, ob man sich bei der Gestaltung eines Zugangs zum Füllbach auf Höhe des Spielplatzes in Roth a. Forst am Spiel- und Bolzplatz in Coburg, Seidmannsdorf, orientieren könnte und ob sich der Zugang über den Spielplatz hin zum Gewässer mit einem (schwergängigen) Zauntor verwirklichen ließe. Auch über die Haftung im Falle eines Unfalls und über die Verkehrssicherungspflicht wurde debattiert.

Ausgangspunkt dieses TOPs war ein Bürgerantrag auf Errichtung eines "Flussbades" in Roth a.Forst. Zu diesem Antrag wurde bereits am 08.02.2021 einstimmig beschlossen, dass die Ortsbürger von Roth a.Forst darüber in Kenntnis gesetzt werden sollen, dass ein Flussbad, wie beantragt, nicht möglich ist.

Aufgrund der Anregung in o. g. Sitzung wurden von der Verwaltung Erkundigungen über die Gegebenheiten in Seidmannsdorf eingeholt sowie rechtliche Grundlagen recherchiert:

Der Spielplatz in Coburg, Seidmannsdorf, befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Ketschenbach, der an dieser Stelle eine Wassertiefe von geschätzten 20 bis 30 cm aufweist und etwa 1 bis 2,5 m breit ist. Spiel- und Bolzplatz sind nicht umzäunt, sodass ein ungehinderter Zugang zum Bach ermöglicht ist. Eine abgeflachte Böschung und ein aus Holz geschnitztes Krokodil am Ufer des Ketschenbachs deuten auf das Einbeziehen des Gewässers zum Spielplatz hin. Am 09.02.2021 erfolgte seitens der Verwaltung ein Telefonat mit dem für den Spiel- und Bolzplatz in Seidmannsdorf zuständigen Grünflächenamt der Stadt Coburg. Die einschlägigen Normen (DIN 1176:2017, DIN EN 1177, DIN 18034) seien eingehalten, die Wassertiefe liege weit unter den zulässigen 40 cm. Bezüglich der Haftung verweist man dort auf die Aufsichtspflicht der Eltern. Auf diese wird auf dem Spielplatzschild hingewiesen. Im Rahmen der Ausübung der Verkehrssicherungspflicht erfolge ein regelmäßiger Baumschnitt im Umgriff der Fläche. Von der Rechtsprechung werden an den Umfang der Verkehrssicherungspflicht gerade auf Kinderspielplätzen besonders hohe Anforderungen gestellt (z.B. OLG Naumburg Urteil v. 22.11.2013 - 10 U 1/13).

Die Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt "Damit nichts passiert... Verkehrssicherungspflichten an kleinen Gewässer – Empfehlungen" (abzurufen unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaessernachbarschaften/themen/verkehrssicherung/doc/ar beitshilfe.pdf) greift dieses Thema wie folgt auf:

Definition der Verkehrssicherungspflicht:

Jeder, der in seinem Verantwortungsbereich Gefahrenquellen schafft oder andauern lässt, muss die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter treffen. Die Verkehrssicherung fordert, das eigene Verhalten so einzurichten, dass Schädigungen Dritter vermieden werden. Demzufolge sind Vorkehrungen erforderlich, die nach der Sicherheitserwartung des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten abzuwenden, mit denen bei bestimmungsgemäßer Benutzung oder naheliegendem Fehlgebrauch zu rechnen ist.

Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht bemisst sich nach folgenden Kriterien:

1) Generell sind Sicherungsmaßnahmen vom zu erwartenden Verkehr abhängig. Wo – etwa wegen eines ausdrücklichen Verbots – erkennbar üblicherweise kein Verkehr stattfindet, kann grundsätzlich nicht erwartet werden, dass der Pflichtige Sicherungsmaßnahmen ergreift. Eine Verkehrssicherungspflicht besteht aber dann, wenn atypische Gefahren gegeben sind oder mit einem verbotswidrigen Verhalten oder Fehlverhalten zu rechnen ist.

- 2) Die Sicherungsmaßnahmen hängen von dem Erkennungsvermögen und dem Gefahrenpotential ab. Kinder haben z. B. ein niedrigeres Erkennungsvermögen als Erwachsene. Deswegen müssen bei Kindern umfangreiche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. Selbstverständlich müssen bei einem hohen Gefahrenpotential auch hochwertigere Sicherungen durchgeführt werden.
- 3) Je größer die Wahrscheinlichkeit der Schädigung und je schwerer der drohende Schaden ist, desto höher ist das Maß des wirtschaftlich Zumutbaren. Zum Beispiel sind bei Waldbäumen an einem Waldweg die Wahrscheinlichkeit der Schädigung und die Schwere des Schadens geringer, als bei Bäumen an einer viel befahrenen Straße.
- 4) Das Gefährdungspotential muss für den Sicherungspflichtigen erkennbar sein. Eine Sicherung aller theoretisch möglichen Gefahren ist nicht umsetzbar.

Unabhängig davon sind die einschlägigen DIN-Normen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie können Anhaltspunkte dazu geben, welche Sicherungsmaßnahmen sinnvoll sind. Allerdings sind sie nicht abschließend. Bei besonderen Gefährdungspotentialen können im Einzelfall auch darüber hinaus gehende Sicherungsmaßnahmen geboten sein.

Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht kann sowohl zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit als auch zu einer zivilrechtlichen Haftung für den entstandenen Schaden führen.

Baden im Gewässer

Jeder kann im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Gewässern baden oder planschen. Dies erfolgt, wie die Nutzung der Grundstücke, grundsätzlich auf eigene Gefahr. Allerdings gilt auch hier, dass vor atypischen Gefahren gewarnt werden muss. Der Unterhaltungspflichtige bzw. Gewässergrundstückseigentümer kann selbstverständlich nicht für jeden beliebigen Badeunfall haftbar gemacht werden. Ist ihm aber bekannt, dass an bestimmten Stellen gebadet wird und sind in diesem Bereich besondere Gefahren zu erwarten, mit denen normalerweise nicht gerechnet werden muss (bspw. starke Strömung), so muss er Warn- und Verbotstafeln aufstellen oder ggf. weitergehende Maßnahmen ergreifen.

Anlegen von Strukturen am oder im Gewässer

Mit der Duldung der Ausübung des Gemeingebrauchs durch den Gewässereigentümer und den Unterhaltungspflichtigen, wird von diesen grundsätzlich aber keine Gefahrenquelle geschaffen oder unterhalten mit der Folge, dass sie dann die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherheit Dritter zu ergreifen hätten.

Sobald der Unterhaltungspflichtige oder der Gewässereigentümer aber gezielt Strukturen anlegt, um den Zugang oder die Erlebnisfähigkeit von Gewässern zu verbessern, steigen damit auch die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht. Bei "Kunstbauten", bei welchen es sich in der Regel um Anlagen in, an und über oberirdischen Gewässern handeln wird, ist es dem Verkehrssicherungspflichtigen zuzumuten, dass er diese regelmäßig kontrolliert. Beispiel aus der Rechtsprechung: Auf einem Baggersee hatte sich ein Floß aus der Verankerung gelöst und war ins seichte Wasser getrieben, wo es als "fatale" Sprunggelegenheit genutzt wurde. Der Betreiber musste dafür haften.

Bei der Verbesserung des Zugangs an Gewässern ist auf Folgendes zu achten:

- keine senkrecht abfallenden Ufer,
- Zugänge möglichst flach anlegen und ins seichte Gewässer führen.
- Fallhöhen kleiner 60 cm.

rutschfeste Materialien verwenden, kippsicher, keine scharfen Kanten, fugenlose Übergänge;

Zur Querung des Gewässers werden gerne Steine verwendet. Im Hinblick auf die Verkehrssicherung ist das als nicht ganz unproblematisch zu bewerten. Es ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass sie stabil gelagert sind und möglichst rutschfeste Oberflächen besitzen.

Für Kinder hat Wasser eine besonders hohe Anziehungskraft. Bei der Gestaltung von "Wasserspielplätzen" sind deshalb besonders strenge Anforderungen zu beachten. Die DIN 18034 "Kinderspielplätze" gibt folgende Hinweise:

- Wassertiefe kleiner 40 cm,
- Gute Wasserqualität (Badegewässer),
- Sichere (flache) Zu- und Abgänge am Ufer,
- Wasserbecken mit einem rutschhemmenden Belag,
- Einfriedung gegenüber Straßen und anderen Gefahren;

Es sollte bei der Planung und bei der Bauausführung ein Sachverständiger (z. B. TÜV) mit einbezogen werden.

Der Spielplatz in Roth a.Forst wurde am 23.03.2021 von Spielplatzprüfer Manfred Krupka (Fa. Sigena Spielplatz Service) einer routinemäßigen Prüfung unterzogen. Bei diesem Anlass wurde auch eine Gefährdungsbeurteilung des am Spielplatz angrenzenden Bachlaufs im Hinblick auf einen Zugang durchgeführt. Am 25.03.2021 fand im Beisein von Ortssprecher Torsten Spickmann ein weiterer Termin mit Herrn Krupka statt, bei dem dieser seine Feststellungen erläutert hat.

Anhand der o.g. Anforderungen der DIN 18034 sieht der Sachverständige ohne gravierende bauliche Eingriffe in den Bachlauf und in dessen Uferbereich keine Möglichkeit, einen Zugang zu schaffen. Selbst wenn man baulich tätig wird, bliebe noch der Knackpunkt der Wasserqualität

Nach Beteiligung eines Spielplatzprüfers und unter Würdigung der bereits zum TOP 8 am 08.02.2021 vorgetragenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden sieht die Verwaltung keine Möglichkeit, am Füllbach in der Umgebung des Spielplatzes Roth a.Forst einen sicheren Zugang zum Gewässer zu schaffen bzw. das Gewässer, dessen Ufer und die Böschung in der Form zu ertüchtigen, dass ein sicherer Zugang geschaffen werden kann. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, den Bürgerantrag (auch in modifizierter Form) abzulehnen.

Ortssprecher Torsten Spickmann teilt mit, dass die Bürger*innen von Roth a.Forst sich dem anschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Bürgerantrag vom 11.09.2020, der durch Ortssprecher Torsten Spickmann in der Gemeinderatssitzung am 08.02.2021 noch einmal modifiziert wurde, abzulehnen.

einstimmig beschlossen Ja 15 : Nein 0

TOP 9 Anträge

TOP 9.1 Antrag Andreas Hilbig, SPD-Fraktionssprecher - Schwimmen für Kinder

Der eingegangene Antrag von Gemeinderat Andreas Hilbig geht zur weiteren Bearbeitung in den Geschäftsgang der Verwaltung.

TOP 9.2 Antrag Andreas Hilbig, SPD-Fraktionssprecher - Gemeinderatssitzungen als Video- bzw. Hybridkonferenz

Der eingegangene Antrag von Gemeinderat Andreas Hilbig geht zur weiteren Bearbeitung in den Geschäftsgang der Verwaltung.

TOP 9.3 Antrag Klaus Köhler - Aufbau des vorhandenen Spielgerätes auf dem Spielplatz Renner

1. Bürgermeister Jürgen Wittmann berichtet, dass ein für den Spielplatz Forsthub im Jahr 2017 vorgesehenes Spielgerät bei Inaugenscheinnahme durch einen Gutachter seinerzeit verworfen und deshalb im Bauhof eingelagert wurde.

Zwischenzeitlich erhielt der Spielplatz Forsthub nach einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss hierfür Ersatz.

Mit Schreiben vom 22.03.2021 stellte Gemeinderat Klaus Köhler deshalb den Antrag, das noch eingelagerte Spielgerät durch die Bauhofmitarbeiter instand zu setzen und auf dem Spielplatz "Am Renner" in Grub a.Forst aufzubauen.

Eine jetzt von der Verwaltung bei der Fa. Sigena Spielplatzservice in Auftrag gegebene Prüfung besagt, dass das Spielgerät nach Beseitigung der festgestellten Mängel durch Abschleifen von hervorstehenden Ästen und Aufspleißungen an den Stützbalken für den Aufbau freigegeben werden kann.

Gemeinderat Dieter Pillmann sieht den Antrag vom 22.03.2021 als entscheidungsreif an und plädiert deshalb für die sofortige Beschlussfassung.

Gemeinderat André Dehler fragt an, ob hierfür ein vorheriger Beschluss, der die vorrangige Förderung der Spielplätze Roth a.Forst und am Schützenhaus vorsieht, aufgehoben werden muss.

Da dies einem neuen Beschluss nicht im Wege steht, einigt sich das Gremium auf einen sofortigen Beschluss zur Beschleunigung der Nutzung des Spielgerätes auf dem Spielplatz "Am Renner".

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, nach vorheriger Beseitigung der genannten Mängel durch den Bauhof, das Spielgerät auf dem Spielplatz "Am Renner" aufstellen zu lassen.

einstimmig beschlossen Ja 15: Nein 0

TOP 10 Anfragen

TOP 10.1 GR Andreas Oetter - Bearbeitung des Antrags der CSU-Fraktion vom 03.12.2020 - Bereitstellung öffentl. Sitzungsunterlagen, Monitoring von Beschlüssen, Anträgen und Anfragen, W-LAN bei Sitzungen

Gemeinderat Andreas Oetter fragt nach dem Sachstand zum Antrag der CSU- Fraktion vom 03.12.2021 und weist gleichzeitig darauf hin, dass er Verständnis für eine längere Bearbeitungsdauer habe, da der Geschäftsstellenleiter neu im Amt ist.

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass dieser in Bearbeitung ist.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgöffentliche 12. Sitzung des Gemeinderates Grub a	•
Jürgen Wittmann	Sabine Klug
Erster Bürgermeister	Schriftführer/in